

Rechtssache T-115/92

Anne Hogan gegen Europäisches Parlament „Unzulässigkeit“

Beschluß des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Juli 1993 II - 897

Leitsätze des Beschlusses

1. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Vorliegen einer beschwerenden Maßnahme — Verpflichtung, unmittelbar Beschwerde einzulegen — Fristen — Zwingendes Recht
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
2. *Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Begriff — Maßnahme, die die Rechtsstellung des Betroffenen unmittelbar und sofort berührt
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
3. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Unterscheidung von einem Antrag im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Unterscheidung vom Gericht vorzunehmen
(Beamtenstatut, Artikel 90 Absätze 1 und 2)*

1. Die Beschwerde- und Klagefristen sind zwingendes Recht, und das Gericht ist auch dann, wenn die Verwaltung die vom Kläger vorgebrachten Argumente im vorgerichtlichen Verfahren beschieden hat, nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der im Statut vorgesehenen Fristen zu prüfen.

Es ist Sache des Beamten, der die Aufhebung, Änderung oder Rücknahme einer ihn beschwerenden Entscheidung beantragen will, unmittelbar eine Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen; das einem jeden Beamten zustehende Recht, gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts an die Verwaltung einen Antrag auf Erlaß einer ihn betreffenden Entscheidung zu richten, erlaubt es ihm nicht, bei der Einreichung der Beschwerde oder der Klage die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen zu umgehen.

2. Eine in Beantwortung des Antrags eines Beamten erlassene Entscheidung, in der die Verwaltung unzweideutig den Willen bekundet, dem Betroffenen eine im Statut vorgesehene Zulage zu verweigern, und dabei klar auf die Bestimmungen Bezug nimmt, auf die sich die Weigerung gründet, stellt für den Betroffenen eine beschwerende Maßnahme dar, denn sie

berührt unmittelbar und sofort seine Rechtsstellung.

3. Die Qualifizierung eines Schreibens oder einer als „Antrag“ oder „Beschwerde“ bezeichneten Note unterliegt ausschließlich der Beurteilung durch das Gericht und nicht dem Willen der Parteien.

Eine Note, in der ein Beamter deutlich seinen Willen bekundet, eine Entscheidung der Verwaltung anzufechten, mit der ihm eine im Statut vorgesehene Zulage verweigert wird, die Verwaltung auffordert, ihre Entscheidung zu begründen, und Angaben über die Berechnungen verlangt, die ihrer Weigerung zugrunde liegen, stellt eine Beschwerde im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts dar. Der Antrag auf Begründung kann nämlich allenfalls als Formulierung einer Rüge bewertet werden, mit der die mangelnde Begründung der ablehnenden Entscheidung beanstandet wird, und der Antrag auf Auskunftserteilung stellt keinen selbständigen Antrag im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 des Statuts dar. Er fällt in den Rahmen der gegen die ablehnende Entscheidung vorgebrachten Rügen, auch wenn die Verwaltung bei der Zurückweisung der Beschwerde die Berechtigung dieses Antrags anerkennt und den Betroffenen auffordert, sich an die zuständige Dienststelle zu wenden, um die verlangten Angaben zu erhalten.